

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 18

Kiel, den 26. September

1935

Inhalt: 106. Übernahme des Vorsitzes im Landeskirchenausschuß durch den Landesbischof (S. 123). - 107. Handhabung des Staatsgesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen (S. 123). - 108. Kirchenkollekte für Theologiestudierende (S. 125). - 109. Begriff „Mischehe“ (S. 125). - 110. Erntedankfest-Flugschrift (S. 126). - 111. Heinrich Schütz' 350. Geburtstag (S. 127). - 112. Lichtbildstreifen (S. 127). - 113. Ermittlung von Urkunden (S. 128). - Personalien.

Nr. 106. Übernahme des Vorsitzes im Landeskirchenausschuß durch den Landesbischof.

Kiel, den 25. September 1935.

Auf die mir durch den bisherigen Vorsitzenden in seinem und der übrigen Mitglieder des Landeskirchenausschusses Namen vorgetragene Bitte habe ich mit dem heutigen Tage selbst den Vorsitz im Landeskirchenausschuß übernommen. Mein Stellvertreter im Vorsitz ist der Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts D. Dr. Freiherr von Heinze, der durch Beschluß des Landeskirchenausschusses vom 12. September 1933 einstweilen mit der geschäftlichen Leitung des Landeskirchenausschusses betraut war.

Adalbert Paulsen,
Landesbischof.

Nr. K. R. 346.

Nr. 107. Handhabung des Staatsgesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
G I a 2761/35.

Berlin W 8, den 22. August 1935.
Leipziger Straße 3
Postfach

Betrifft: Handhabung des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. März 1935 und der Ersten Durchführungsverordnung dazu vom 11. April 1935.

Wie mir von verschiedenen Seiten berichtet wird, erleidet die Arbeit der Finanzabteilungen dadurch erhebliche Störungen, daß die miteinander ringenden kirchlichen Gruppen dazu übergegangen

Ausgegeben Kiel, den 27. September 1935.

sind, eigene Verwaltungsstellen einzurichten, die bemüht sind, die Angelegenheiten der kirchlichen Vermögensverwaltung an sich zu ziehen. Solche Verwaltungsstellen haben in Einzelfällen bereits die Kirchengemeinden aufgefordert, den Schriftverkehr mit der zuständigen Finanzabteilung abzubreaken, auch die Umlagebeiträge nicht an die zuständige Finanzabteilung, sondern auf ein sogenanntes „Treuhandkonto“ zu zahlen, obwohl es sich bei diesen Geldern nicht um Beiträge von Mitgliedern der einen oder der anderen kirchlichen Gruppe, sondern um Kirchensteuergelder handelt, die unterschiedslos von allen evangelischen Volksgenossen stammen.

Ich werde, nachdem mir vom Führer und Reichskanzler die Kirchenangelegenheiten übertragen sind, bemüht sein, die evangelische Kirche in ihrem äußeren Bestand im bisherigen Umfang sächlich zu sichern. Die mit dem Aufbruch einer neuen Zeit naturgemäß gegebenen innerkirchlich-theologischen Auseinandersetzungen sollen sich innerhalb der so gesicherten Evangelischen Kirche abspielen. Dabei muß, gerade wenn diese Auseinandersetzungen tief und echt geführt werden sollen, jedes äußerliche Druckmittel, wie es u. a. in der Handhabung der Vermögensverwaltung gegeben ist, auscheiden.

Nachdem der Staat durch Gesetz vom 11. März 1935 (G.S. S. 39) dafür Sorge getragen hat, daß für die Erledigung aller kirchlichen Vermögensangelegenheiten durch Bildung von besonderen Finanzabteilungen eine einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen ist, sind diese Finanzabteilungen ausschließlich zuständig und verantwortlich für die gesamten kirchlichen Vermögensangelegenheiten. In allen diesen Angelegenheiten haben die Kirchengemeinden ausschließlich an diese Finanzabteilungen zu berichten. Die Berichterstattung hat unmittelbar oder durch die Hand von Beauftragten zu erfolgen, die von der Finanzabteilung für die Kirchenkreise bestimmt werden. — Die Rendanten der Kirchengemeinden sind besonders dafür verantwortlich, daß die Finanzabteilungen auch von solchen Maßnahmen, die etwa ohne Beteiligung des Gemeindefkirchenrats (Kirchenvorstandes) von dritter Seite in der Kirchengemeinde erfolgen und die vermögensrechtliche Auswirkungen haben können, sogleich verständigt werden.

Ich ersuche die Finanzabteilungen, für die Durchführung dieser Grundsätze Sorge zu tragen und diesen Erlaß in geeigneter Form bekanntzugeben mit dem Bemerken,

- a) daß Kirchengemeinden, die diese Anordnungen nicht befolgen, zentrale Zuschüsse irgendwelcher Art nicht mehr erhalten werden. Bei zuschussfreien Gemeinden wird gegebenenfalls eine Nachprüfung durch Beauftragte der Finanzabteilungen erfolgen;
- b) daß Geistliche, Pfarramtskandidaten, Rendanten und Älteste, die unter Verletzung dieser Anordnung mit kirchlichen Mitteln widerrechtlich umgehen, für den dadurch entstehenden Schaden persönlich haften und sich unter Umständen auch strafrechtlich verantwortlich machen. Geistliche, die einen längeren Urlaub antreten, haben hiervon die zuständige Finanzabteilung oder deren Beauftragten unter Angabe des Vertreters zu verständigen.
- c) Die kirchlichen Gruppen ersuche ich darauf hinzuweisen, daß ich ihre „Verwaltungsstellen“ und die Ansammlung von Kirchensteuergeldern auf sogenannte „Treuhandkonten“ nicht mehr dulden werde. Gegebenenfalls wird die Finanzabteilung gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. März 1935 eine rechtsverbindliche Anordnung darüber zu treffen haben, was mit diesen Geldern zu geschehen hat. Für die Durchführung dieser Anordnung wird staatlicherseits Sorge getragen werden.

gez. Kerrl.

Kiel, den 10. September 1935.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit weisungsgemäß zur Kenntnis. In Ausführung des Erlasses ordnen wir an:

1. Die Berichterstattung an die Finanzabteilung hat, wie bereits durch die Rundverfügung vom 30. April 1935 — A. 1398 — bestimmt worden ist, gemäß § 6 Abs. 4 der Verwaltungsordnung durch Vermittelung des Synodalausschusses zu erfolgen.
2. Die Kirchenrechnungsführer haben der Finanzabteilung umgehend zu berichten, wenn von dritter Seite oder von der an sich zuständigen kirchlichen Instanz Maßnahmen mit vermögensrechtlicher Auswirkung getroffen werden, die den bestehenden Gesetzen und Ordnungen zuwiderlaufen.
3. Längerer Urlaub im Sinne des Ministerialerlasses ist auch der jährliche Erholungsurlaub der Geistlichen. Nur ein Urlaub, der nach der bestehenden Ordnung von der zuständigen Stelle erteilt worden ist, kann von der Finanzabteilung als ordnungsmäßiger Urlaub angesehen werden. Auf die Rundverfügung vom 8. August 1935 — B. 1731 — wird hierfür verwiesen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Finanzabteilung.

Bührke.

Nr. C. 4922 (Dez. III).

Nr. 108. Kirchentollekte für Theologiestudierende.

Kiel, den 18. September 1935.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 17. Sonntag nach Trinitatis — 13. Oktober 1935 — eine allgemein verbindliche Kirchentollekte für bedürftige Theologiestudierende in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und ihren Gemeinden warm zu empfehlen.

Der Ertrag ist von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank in Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 5276 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 109. Begriff „Mischehe“.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

G. Ia 1911.

Berlin W 8, den 22. Juni 1935.

— Postfach —

Die anliegende Abschrift meines Erlasses vom 23. Mai 1935 — Z IIa Nr. 1678, M —, betreffend Begriff „Mischehe“, übersende ich ergebenst zur gefälligen Kenntnissnahme.

Im Auftrage:

gez. G ü r i c h.

An die kirchlichen Behörden. Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt in Kiel.

Anlage.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Z II a Nr. 1678 M

Berlin W 8, den 23. Mai 1935.
— Postfach —

A b s c h r i f t.

Betrifft: Begriff „Mischehe“.

Der Begriff „Mischehe“ wird zurzeit in verschiedenem Sinn gebraucht. Während der Nationalsozialismus hierunter die Ehe zwischen Menschen verschiedener Rassenzugehörigkeit versteht, wendet die Kirche diese Bezeichnung auf die Ehe zwischen Angehörigen verschiedener Konfessionen an. Ich ordne hiermit an, daß im behördlichen Verkehr das Wort „Mischehe“ nur in dem Sinne zu gebrauchen ist, daß hierunter eine zu einer Rassenmischung führende Ehe zu verstehen ist, d. h. eine solche, die zwischen einem Arier und einer Nichtarierin oder umgekehrt geschlossen wird.

(Unterschrift).

An die Landesregierungen. Für Preußen: An die Ober- und Regierungspräsidenten, den Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, den Polizeipräsidenten in Berlin.

Abdruck übersende ich ergebenst zur Kenntnisnahme.

Berlin, den 26. April 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Pfundtner.

An a) die Herren Reichsminister, b) den Herrn Preuß. Ministerpräsidenten, c) den Herrn Preuß. Finanzminister, d) die Herren Reichsstatthalter. — IV f 1814/1073 c —.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung.

In Vertretung:

gez. Kunisch.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preuß. Dienststellen.

Kiel, den 18. September 1935.

Vorstehende Erlasse werden hiermit bekanntgegeben.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2413 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 110. Erntedankfest-Flugschrift.

Kiel, den 19. September 1935.

Im Auftrage des Reichsbischofs ist zum Erntedanktag des Deutschen Volkes (6. Oktober) eine Erntedankfest-Flugschrift herausgegeben worden. Wir machen auf dieses Mittel volksmissionarischer Anknüpfung an die Erntedankfeier unseres Volkes aufmerksam und empfehlen den Herren Geistlichen, davon weitgehenden Gebrauch zu machen.

Die Flugchrift kann z. B. der Erntedankausgabe des Gemeindeblattes beigegeben oder auch an den Kirchentüren für die daheimgebliebenen Familienglieder an die Kirchenbesucher verteilt oder verkauft werden.

Bei Bezug von 5000 Stück und mehr wird auf den Stückpreis von nur 5 Pfg. ein Nachlaß von 20% gewährt. Beim Bezug von 2500 Stück und mehr kann auf Antrag ein Rabatt von 10% gegeben werden.

Bestellungen möglichst umgehend aufgeben an Landessuperintendent Propp, Berlin-Charlottenburg 2, Lebensstr. 3, Fernruf C 1 Steinplatz 5331.

Zahlungen nur auf das Postcheckkonto Hamburg 583 22 des Landessuperintendenten Propp, Neustrelitz.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2397 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 111. Heinrich Schütz' 350. Geburtstag.

Kiel, den 18. September 1935.

Unter den drei im Bach-Händel-Schütz-Jahr gefeierten Kirchenmusikern nimmt Heinrich Schütz, dessen 350. Geburtstag am 9. Oktober ds. Js. ist, im Hinblick auf die gottesdienstliche Kirchenmusik eine ganz besondere Stellung ein. Geist und Amt evangelischer Kirchenmusik finden in ihm ihre schönste Verkörperung, sein Wirken weist in höchstem Maße auf die große Aufgabe der Kirchenmusik hin: das Evangelium in Tönen zu verkündigen.

Zum Schütz-Jubiläum legt der „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik“ zwei Veröffentlichungen vor, die geeignet sind, das Verständnis für die Aufgaben der Kirchenmusik im Sinne Heinrich Schütz' in der Öffentlichkeit zu wecken und zu fördern.

1. Geschichten um Bach-Händel-Schütz.

64 Seiten mit 47 Abbildungen. Preis 20 *Rpf.*

(Darin über Schütz die Abschnitte: Lehr- und Wanderjahre — Zerstörte Heimat — Verleih uns Frieden gnädiglich — Meister und Schüler — Abschied vom Leben — Aus der Grabrede.)

2. Flugblatt „Bach-Händel-Schütz“.

4seitiges Verteilblatt. 100 Stk. = *RM* 1.—; 200 Stk. = *RM* 1.80; 500 Stk. = *RM* 4.—; 1000 Stk. = *RM* 7.—.

Wir empfehlen die Anschaffung als Jugend-, Konfirmanden- und Gemeindegabe. Bestellungen sind zu richten an den „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik“, Berlin-Charlottenburg, Grolmanstraße 36.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2360 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 112. Lichtbildstreifen.

Kiel, den 21. September 1935.

Wir machen folgendes bekannt:

Der Ev.-Soz. Presseverband für die Provinz Sachsen, in Halle (Saale), Universitätsring 12, Postcheckkonto Leipzig 147 33, bringt neuerdings Lichtbildstreifen heraus. Jeder Streifen umfaßt etwa 60 Bilder. Die ersten 6 liegen fertig vor. Folgende Themen wurden behandelt: „Kämp-

fende Kirche in Österreich" — „Gotteshaß in Sowjetrußland" — „Rudolf Koch, ein Künstler von Gottes Gnaden" — „Deutsches Memelland" — „Brüder in der Fremde" — „Adolf Stoecker, Kämpfer und Christ".

Jeder Streifen kostet einschl. Begleitert 3.90 *RM* zuzüglich Porto. Die Reihe der neuen Lichtbildstreifen wird fortgesetzt.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2407 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 113. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 3. September 1935.

Gesucht wird die Heiratsurkunde der Margarethe Lau, * 9. November 1811 zu Steinsiefen (Kropp), † 17. September 1872 zu Büdelsdorf. Um 1835 getraut mit Jürgen Schell, * 5. März 1809 zu Büdelsdorf, † daselbst am 12. Juni 1879. Geboren ist ein Sohn, Klaus Schell, am 5. Mai 1844.

Bei Nachweis 5.—*RM* Vergütung. Nachricht erbeten an Melchert, Rendsburg, Eternförder Str. 25.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2232 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

Verufen: am 2. September 1935 der Konsistorialrat Pastor Gustav Rössing in Kiel in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Joh., Kiel-Gaarden.

Eingeführt: am 1. September 1935 der Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Peter Piening als Pastor der Kirchengemeinde Fahretoft;

am 1. September 1935 der bisherige Provinzialvikar Pastor Hellmuth Prasser in Henstedt als Pastor der Kirchengemeinde Henstedt (Kreis Segeberg).

In den Ruhestand tritt zum 1. Oktober 1935 Pastor Karl Frahm in Gr.-Grönau wegen Erreichung der Altersgrenze.

Gestorben: am 9. September 1935 der Konsistorial-Kanzleiinspektor i. R. Ferdinand Scharnowski.